

wird, sind vier Kapitel diesem Gegenstand gewidmet. Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvertrag), die z. B. in der CSSR und der DDR den Normalfall darstellt, wird dagegen zusammen mit anderen Formen der Beendigung im 6. Kapitel nur kurz behandelt.

Das 1. Kapitel ist dem Recht auf Arbeit gewidmet. Die Verfasserin geht davon aus, daß eine Tätigkeit immer dann ihren Sinn verliert, wenn eine Situation eintritt, in der der Arbeitsvertrag nicht mehr die Aufgaben erfüllen kann, für die er abgeschlossen wurde. Im 2. Kapitel werden verschiedene Varianten des Kündigungsrechts des Betriebes dargestellt, wie sie in sozialistischen Arbeitsrechtssystemen geregelt sind, und im 3. Kapitel wird die ungarische Regelung des Kündigungsrechts des Betriebes vom Grundsatz bis zu den Ausnahmen behandelt. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit den Umständen, die eine Kündigung durch den Betrieb rechtfertigen, mit den Ursachen, die zu einer Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Kündigung des Werk tätigen führen und mit sonstigen Fällen der Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen (z. B. durch Tod des Werk tätigen oder infolge eines Gerichtsurteils). Den Abschluß der Monographie bilden das mit der Kündigung verbundene Verfahren und die Rechtsfolgen von Kündigungen.

Das ungarische Arbeitsgesetzbuch von 1968 sieht generell vor, daß eine Beschäftigung auf unbefristete Dauer jederzeit durch Kündigung des Betriebes oder des Werk tätigen beendet werden kann. Der Betrieb hat die Kündigung schriftlich zu formulieren und die Gründe dafür exakt anzugeben. Auf Antrag des Werk tätigen kann das zuständige Organ für die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen die Kündigung für unwirksam erklären, wenn die angegebenen Kündigungsgründe nicht der Wahrheit entsprechen, Schutzvorschriften nicht beachtet oder obligatorische Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Für Werk tätige in leitenden Funktionen und für Beschäftigte in staatlichen Organen gelten besondere Kündigungsbestimmungen. Die Gewerkschaften üben die gesellschaftliche Kontrolle bei Kündigungen aus; sie müssen ungesetzliche Kündigungen verhindern und haben ein Einspruchsrecht. Eine nicht rechtmäßige Kündigung kann der Werk tätige beim zuständigen Organ für die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen anfechten. Die Aufhebung der Kündigung führt im wesentlichen zu den gleichen Konsequenzen wie in der DDR.

Besonderen Kündigungsschutzbestimmungen unterliegen z. B.

- Werk tätige, die sich im Einvernehmen mit dem Betrieb qualifizieren,
- Frauen, deren Ehemänner Militärdienst leisten,
- Werk tätige, die vier Kinder haben und alleiniger Verdienner in der Familie sind,
- Werk tätige, die in mindestens fünf Jahren pensioniert werden,
- Mütter mit Kindern bis zu elf Jahren.

Kündigungseinschränkungen gelten auch für Werk tätige, die ununterbrochen langjährig in einem Betrieb gearbeitet bzw. sich bisher durch ein vorbildliches Verhalten ausgezeichnet haben.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu den Gründen, die eine Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb rechtfertigen. Hierbei stützt sich die Verfasserin auf Entscheidungen von Arbeitsstreitfällen durch das Budapester Regionale Komitee zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Kündigungsgründe sind zum einen organisatorische Veränderungen im Betrieb, wie die Einschränkung des Personalbestandes durch neue Technologie oder rationellere Arbeitsorganisation; zum anderen ist eine Kündigung auch aus Gründen möglich, die in der Person des Werk tätigen liegen. Die Verfasserin unterscheidet hier folgende Fälle:

1. wenn der Werk tätige unfähig ist, die mit der Arbeit verbundenen Pflichten zu erfüllen,
2. wenn er seine Arbeit nicht ordnungsgemäß ausführt,

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. sc. Herbert Kröger: Weitere Ausgestaltung der völkerrechtlichen Fundamente des brüderlichen Bündnisses zwischen der DDR und der UdSSR.....	647
Walter Bauer / Prof. Dr. sc. Günter Lehmann: Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in Städten (Erfahrungen aus der Stadt Leuna).....	650
Prof. Dr. sc. Hans Weber/ Horst Willamowski / Dr. Alfred Zoch: Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	653
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Gerhard Kröger: Die mündliche Verhandlung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren.....	657
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole Richterablehnung durch Gestapo-Mordgehilfen vor BRD-Gericht.....	660
Aus der Praxis — für die Praxis	
Reinhard Berau / Günther Hoppe: Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen das persönliche Eigentum.....	662
Werner Adler / Wolfgang Liebeskind: Wirksamkeit der Gerichtskritik bei der Durchsetzung einer strengen Materialökonomie.....	663
Hannelore Riska / Hans Zeppan: Wiedereingliederung Straftatlassener im Braunkohlenkombinat Senftenberg.....	663
Nachrichten	
Nachruf für Oberst Fritz Strauch.....	651
Auszeichnungen.....	649
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zur Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer über die Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere über den tatsächlichen Zustand der Gebäude, zu unterrichten. Anm. Ingrid Tauchnitz	664
BG Schwerin: Zumutbarkeit einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Mieterrechte durch gesellschaftlich gerechtfertigte Baumaßnahmen. Anm. Dr. Wilhelm Hüribeck	666
BG Suhl: Zum Einfluß der Festlegung von Ratenzahlungen nach §3 Abs. 2 VereinfVO auf die Zwangsvollstreckung. Anm. Dr. Franz Thoms	667
Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts	
Protest des Staatsanwalts des Bezirks Karl-Marx-Stadt: Zu den Pflichten der Abt. Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises, wenn ein Lehrverhältnis aus erzieherischen Gründen vorfristig gelöst werden soll. Anm. Klaus Rubitzsch / Helmut Landgraf	668
Buchumschau	
Gabriella Garancsy: Labour Law Relation and its Termination in Hungarian Law - Das Arbeitsrechtsverhältnis und seine Beendigung im ungarischen Recht — (besprochen von Prof. Dr. Frithjof Kunz / Dr. Steffen Hultsch)	669

3. wenn er sich weigert, eine andere Arbeitsaufgabe zu übernehmen, weil die bisherige weggefallen ist.

Die vorliegende Monographie ist insgesamt eine wertvolle Bereicherung der arbeitsrechtlichen Literatur der sozialistischen Länder. Sie gibt Anregungen für die Anwendung und Vervollkommnung des Arbeitsrechts.

Prof. Dr. Frithjof Kunz und
Dr. Steffen Hultsch, Sektion III
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR